

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung unserer Bestellformulare mit ordnungsgemäßer Unterschrift versehen erteilt werden. Änderungen unseres erteilten Auftrages bedürfen der gleichen Form. Für unsere Aufträge gelten nur unsere Einkaufsbedingungen, auch wenn die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten mit unseren Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, es sei denn, wir haben den Bedingungen schriftlich zugestimmt. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

2. Umfang, Widerruf, Preise

- 2.1. Der Lieferant hat sich an die von uns definierten Bestellanforderungen zu halten und bei Abweichungen darauf hinzuweisen. Der Lieferant hat die Bestellanforderungen auf Konsistenz und Fehler zu überprüfen und auf Fehler, Inkonsistenz oder mangelnde Information hinzuweisen. Soweit der Lieferant nicht auf Fehler, Inkonsistenz oder mangelnde Informationen hingewiesen hat, sind die zugehörige Unterlage für den Lieferanten verbindlich. Für die von dem Lieferanten erstellten Unterlagen bleibt der Lieferant auch nach Genehmigung unsererseits verantwortlich.
- 2.2. Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern nicht vor oder zeitigliche mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Bestellsannahme unterschrieben mit Firmenstempel bei uns eingegangen ist.
- 2.3. Die uns genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen.
- 2.4. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen der Bestellumfänge zu verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich Mehr- und / oder Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine uns unverzüglich mitzuteilen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt.

3. Liefer- und Leistungstermine

Die vereinbarten Liefertermine und sonstigen Termine sind verbindlich. Bei Leistungsverzug sind wir ohne Gewährung einer Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Leistung und Lieferung erhält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus dem Verzug. Auch wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferanten zu vertreten ist, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit der Belieferung wegen einer Terminbindung dies erfordert. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart wurden. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen frühzeitig gemeldet werden. Bis zur Versendung ist die gekaufte Menge kostenlos für uns in Verwahrung zu nehmen.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar auf unserer Website.

4. Zahlungsbedingungen, Preise

- 4.1. Alle Preise sind Festpreise inklusive Fracht und Verpackung an den von uns genannten Ort und den von uns bestellen Lieferbedingungen.
- 4.2. Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.
- 4.3. Die Preise beinhalten alle Dienstleistungen (z.B. Montage oder Wartung), erforderlichen technischen Unterlagen (z.B. technische Dokumentation oder Handbücher bzw. die in einer Bestellung spezifizierten Dokumente), alle notwendigen Materialbehandlungen (z.B. Korrosionsschutz- oder Oberflächenschutzbehandlung) oder alle anderen Leistungen des Lieferanten (z.B. Engineering, Planungen, Versuche, etc.).
- 4.4. Rechnungen müssen alle zur Identifizierung erforderlichen Daten (z.B. Bestellnummer) und – soweit notwendig - Nachweise (z.B. unterschriebene Stundenzettel) enthalten.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der ordnungsmäßigen und prüfbaren Rechnung innerhalb der vereinbarten Fristen. Ist eine Zahlungsfrist nicht vereinbart, gilt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 90 Tage netto.
- 4.6. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.
- 4.7. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht. Der Lieferant darf nur Forderungen aufrechnen, die entweder unstreitig oder rechtskräftig sind.

5. Eignungsprüfung und Qualitätskontrolle

Der Lieferant hat die erforderliche Qualitätskontrolle selbst durchzuführen und uns die Prüfzeugnisse zur Verfügung zu stellen, genauso wie alle notwendigen behördlichen Genehmigungen und Zertifikate. Unabhängig davon, dürfen wir eigene Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen, wobei der Lieferant kostenfreie Unterstützung zu leisten hat. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eignungsprüfung stichprobenhaft ermittelten Werte maßgeblich. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen sofort zu prüfen und Mängel und Fehlbestände zu rügen. Die Abnahme erfolgt nach Richtlinien der statistischen Qualitätskontrolle.

6. Fracht, Verpackung und Versicherung

Die Lieferungen müssen frachtfrei und inklusive Verpackung erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Verpackung muss die Ware für mindestens 6 Monate konservieren können, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferant bis zur Übergabe oder bis zur Abnahme, wenn eine Abnahme vereinbart worden ist. Wird die Ware des Lieferanten in einem Werk von uns eingebaut, dass als Gesamtwerk von einem Kunden abzunehmen ist, geht die Gefahr mit der Kundenabnahme über. Der Lieferant ist und bleibt für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt Verpackungsmaterial Eigentum des Lieferanten. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten.

7. Gewährleistung, Mängel

- 7.1. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

- 7.3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch tangiert werden würden. Von diesem Recht dürfen wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes gegeben ist.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.
- 7.5. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.6. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.
- 7.7. Der Lieferant sichert zu, dass er – soweit dies zutrifft – für die von ihm gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sämtliche Verpflichtungen erfüllen, welche sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ergeben.

8. Haftung

- 8.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- 8.2. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

10. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergl., die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keinerlei Weise an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Benutzung überlassen und für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe der genannten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Eigenheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnung, müssen wir vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichung hingewiesen werden.

11. Sicherheit und Umweltschutz

- 11.1. Der Inhalt der Klauseln 11.2 bis 11.4 gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 11.2. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Wird die Ware in ein anderes Land als Deutschland verbracht, müssen die entsprechenden Verordnungen des Bestimmungslandes angewandt und eingehalten werden. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, nicht-verbotene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erst-belieferung mit dem Lieferschein (mindestens Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 11.4. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 12.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer Identifikations-Nr. anzugeben.
- 12.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

13. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiter-Ausstände oder Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen und auf deren Entstehung wir keinen Einfluss haben bzw. hatten, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

14. Sonstiges

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes zwingend gesetzlich bestimmt oder vereinbart ist.
- 14.2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dieser Geschäftsverbindung werben.
- 14.3. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des BDSG zu verarbeiten.
- 14.4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.
- 14.5. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 14.6. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand Rev. September 2023